



VERFÜGUNG

vom 3. April 2001

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Buchs		0083-0040

Buchs. Quartierplan Wanne / Im Berg (Restgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 21. März 2001 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Restgenehmigung seines Beschlusses vom 7. Februar 2000 betreffend Festsetzung eines Wegrechtes im Quartierplan Wanne / Im Berg.

Mit Beschluss Nr. 2019/2000 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Wanne / Im Berg in Buchs mit Ausnahme eines Wegrechtes zu Gunsten der Öffentlichkeit, zu Lasten der Neuzuteilungsgrundstücke Nrn. 20 und 21 (östlich der Freihaltezone-Parzelle, Oeleweiher) zwischen der Bergstrasse und der Weiherstrasse, da eine entsprechende Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich noch anhängig war. Mit Entscheidung der 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes vom 24. Januar 2001 wurde die anhängige Beschwerde abgewiesen und damit die Festlegung des umstrittenen Wegrechtes bestätigt. Der Restgenehmigung des vom Gemeinderat Buchs mit Beschluss vom 7. Februar 2000 festgesetzten Quartierplanes Wanne / Im Berg (Wegrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit und zu Lasten der Neuzuteilungsgrundstücke Nrn. 20 und 21) steht deshalb nichts mehr entgegen.

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Das vom Gemeinderat Buchs am 7. Februar 2000 festgesetzte Fusswegrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit und zu Lasten der Neuzuteilungsgrundstücke Nr. 20 und 21 zwischen der Bergstrasse und der Weiherstrasse, in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2019/2000 teilgenehmigten Quartierplan Wanne / Im Berg, wird gestützt auf § 159 PBG genehmigt (Restgenehmigung).

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Buchs z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	336.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	384.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 3. April 2001
010595/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

